

KRISENINFORMATIONEN ERDGAS IV

SE Scherbeck Energy GmbH
FSE Portfolio Management GmbH
SE Energy Trading GmbH

Kalscheurener Str. 55
50354 Hürth

August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

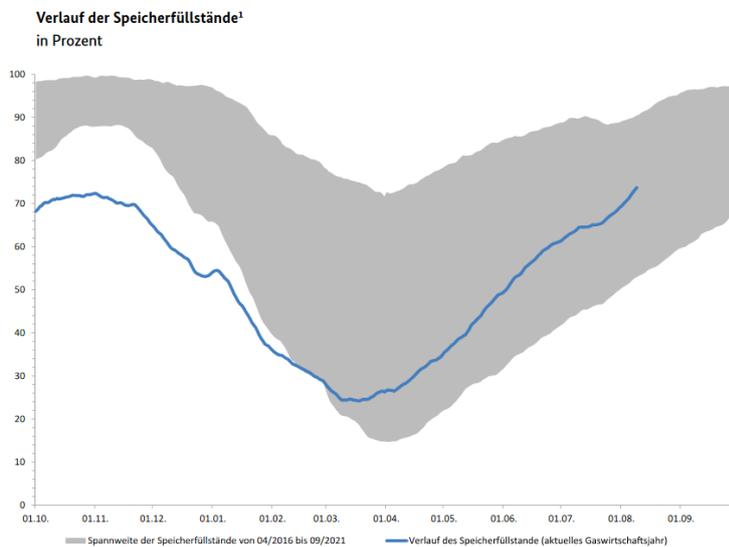
1	AKTUELLE LAGE AUF DEM GASMARKT AUFGRUND DER UKRAINE KRISE	3
1.1	Gaslieferung Speicherung und Verbrauch	3
1.2	Flüssiggas	4
1.3	Szenarien der Bundesnetzagentur zur Erdgasversorgung	5
2	ERDGASUMLAGEN	7
2.1	Erdgasumlage (Uniper-Umlage oder Beschaffungs-Umlage)	7
2.2	Speicherumlage	7
2.3	Bilanzierungsumlage	8
3	GASREGELENERGIEPRODUKT AB OKTOBER 2022	9
4	GASPREISANPASSUNGSVERORDNUNG	9
5	(SPOT-)MARKT IN DER NOTFALLSTUFE	9
6	VERORDNUNG ZUR BEFRISTETEN AUSWEITUNG DES STROM-ERZEUGUNGSANGEBOTS DURCH ANLAGEN AUS DER NETZRESERVE	10
7	WEITERE RECHTSVERORDNUNGEN AUF BASIS DES ERSATZKRAFTWERKEBEREITHALTUNGSGESETZES	10
8	EXKURS: ZUKÜNFTIGE AUSGESTALTUNG DES STROM-TERMINMARKTES	11
9	EINSPARUNGEN ERDGAS – REDUZIERUNG ERDGASNACHFRAGE	12
9.1	EU Notfallplan Gassparen	12
9.2	DIHK Umfrage zum Auktionsmodell	12
9.3	Bestrebungen der Industrie für Erdgaseinsparungen	13
9.4	Senkung Gasprognosen SLP	13
10	WAS IST ZU TUN	14
10.1	Informationen in der Notfallstufe	14
10.2	Bildung Krisenstab	14
10.3	Kontakt zwischen lokalem Energieversorger und Kunden mit Gas-Einsparmöglichkeiten	15
10.4	Angebot neuer Endkundenprodukte	15
10.5	Erdgasbeschaffung	15

1 | AKTUELLE LAGE AUF DEM GASMARKT AUFGRUND DER UKRAINE KRISE

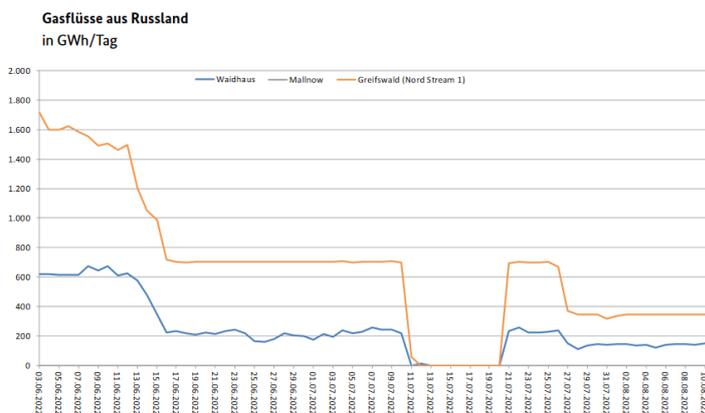
1.1 | Gaslieferung Speicherung und Verbrauch

Gazprom hat die Gaslieferungen über die Pipeline Nord Stream 1 seit 27. Juli noch stärker eingeschränkt als vor der Wartung der Pipeline. Die Gaslieferungen wurden damit auf 33 Millionen Kubikmeter pro Tag von mehr als 160 Millionen Kubikmeter bei voller Kapazität verringert. Das entspricht nur noch gut 20 Prozent der ursprünglichen Menge. Die Speicher in Deutschland sind aktuell zu ca. 75% gefüllt.

Die Bundesnetzagentur und THE veröffentlichen aktuell folgende Situation bezüglich der Füllstände der Gasspeicher, Gaslieferungen und der Verbrauchslage (Stand 11.08.2022):

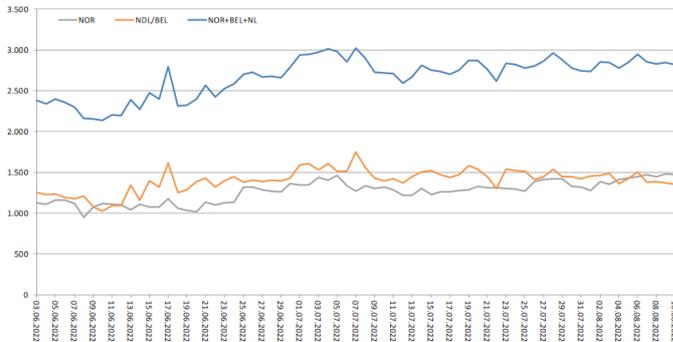


Quelle: THE/Bundesnetzagentur



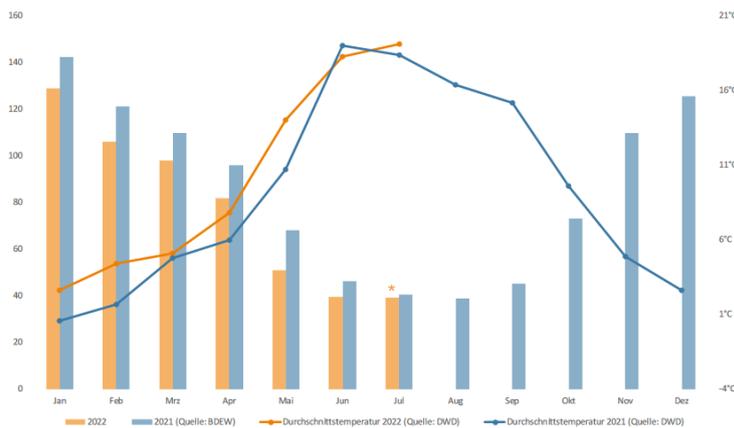
Quelle: THE/Bundesnetzagentur

Gasflüsse aus Norwegen, Niederlande, Belgien
in GWh/Tag



Quelle: THE/Bundesnetzagentur

Monatlicher Erdgasverbrauch in Deutschland
in TWh/Monat



* Der Gasverbrauch wird monatlich aktualisiert, die Daten gelten bis zum Folgemonat als vorläufig.

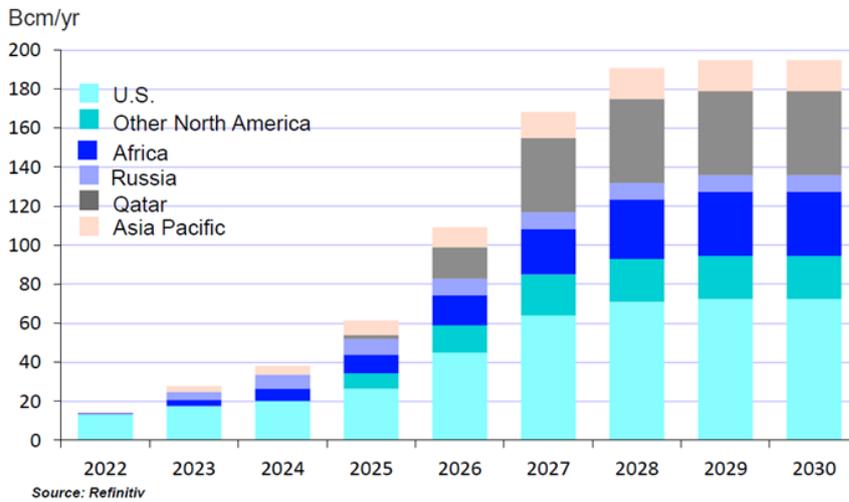
Quelle: THE/Bundesnetzagentur

1.2 | Flüssiggas

Für die schwimmenden LNG Terminals (FSRU) stehen nun neben den bereits bekannten Standorten Wilhelmshaven (2023) und Brunsbüttel (Anfang 2023) auch Stade (2023) in Niedersachsen und Lubmin (Ende 2023) in Mecklenburg-Vorpommern fest. Mit Lubmin soll die Versorgungslage in Ostdeutschland stabilisiert werden.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat umfangreiche technische Maßnahmen gestartet, um die Versorgung weiter Teile Schleswig-Holsteins mit LNG-Gas von Brunsbüttel aus zu ermöglichen. Bereits ab 01.01.2023 ist geplant Erdgas im Umfang von 40 TWh/a aufzunehmen.

Refinitiv (früher Reuters) veröffentlichte jüngst aus welchen Ländern und welche Kapazitäten an LNG-Lieferungen in den nächsten Jahren verfügbar sein könnten:

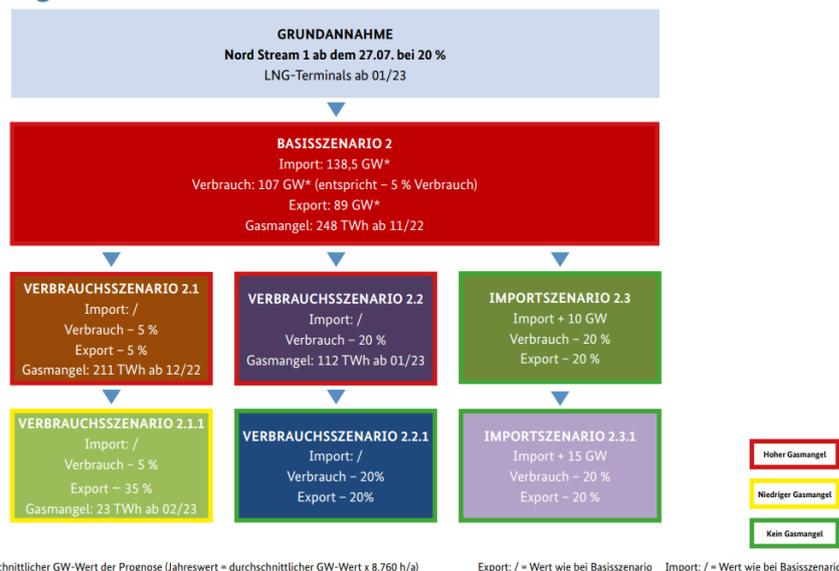


Quelle: Refinitiv

1.3 | Szenarien der Bundesnetzagentur zur Erdgasversorgung

Die Bundesnetzagentur hat außerdem Szenarien veröffentlicht zu den Auswirkungen auf die Gasversorgung bei verschiedenen Lieferzuständen über die Nord Stream 1. Nachfolgend nur die Darstellung zum Szenario, wenn die Lieferung über die Nord Stream 1 wie aktuell fortgesetzt wird.

Ergebnisse: Szenarien 2 – Variante Nord Stream 1 bei 20%



Quelle: Bundesnetzagentur

Insgesamt kommt die Bundesnetzagentur über mehrere Szenarien zu folgenden Ergebnissen:

- **Variante Nord Stream 0 %**

- Neben einer Verbrauchsreduktion von 20% sind weitere Maßnahmen (wie z.B. zusätzliche Importkapazitäten) notwendig, um eine Gasmangellage im nächsten Winter zu verhindern.
- Ohne entsprechende Maßnahmen kann es ab November 2022 für den gesamten Winter zu einer Gasmangellage in Höhe von ca. 366 TWh kommen. Das entspricht ca. 1/3 des gesamten Jahresbedarfs an Gas.

- **Variante Nord Stream 20 %**

- Bei einer Anpassung der Exporte von Deutschland auf -20% wäre eine Verbrauchsreduktion von mindestens 20% notwendig, um die Gasversorgung für den kommenden Winter - aber nicht automatisch auch für den Winter 23/24 - zu sichern.
- Ohne entsprechende Maßnahmen kann es ab November 2022 für den gesamten Winter zu einer Gasmangellage in Höhe von ca. 248 TWh kommen.

- **Variante Nord Stream 40 %**

- Bei einer Anpassung der Exporte von Deutschland auf -20% wäre eine Verbrauchsreduktion von 20% ausreichend, um die Gasversorgung sowohl für diesen als auch für den nächsten Winter zu sichern.
- Ohne entsprechende Maßnahmen kann es ab Dezember 2022 für den gesamten Winter zu einer Gasmangellage in Höhe von ca. 144 TWh kommen.

2 | ERDGASUMLAGEN

2.1 | Erdgasumlage (Uniper-Umlage oder Beschaffungs-Umlage)

Die Höhe der geplanten Erdgasumlage, mit der Gasimporteure die gestiegenen Kosten für die Erdgasbeschaffung an die Endkunden weitergeben können, ist am 15.08.2022 von THE veröffentlicht worden und beträgt ab dem 01. Oktober initial 2,419 ct/kWh. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der GasPrAnpV zum 15. eines Monats mit Wirkung zum übernächsten Monat angepasst werden. Die Umlage für alle Gaskunden ist geplant bis 31. März 2024. Dafür wurde per Ministerverordnung der Paragraf 26 des Energiesicherungsgesetzes in Kraft gesetzt.

- Die Umlage wird jeweils auf Basis einer Annahme der Kosten berechnet und dann im Nachhinein mit den tatsächlichen Kosten verrechnet. Dafür melden die Erdgas-Importeure ihre Mehrkosten für vertragliche Lieferverpflichtungen vom 01.10.2022 bis 01.04.2024 an die THE.
- Die Umlage wird auf alle Erdgas-Abnehmer verteilt – Ausgleichsregelungen oder Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Dies ist auch der Unterschied zum §24 EnSiG bei dem Preisanpassungen je nach individueller Liefersituation eines Lieferanten vorgesehen sind. Bei § 24 ist der Preisanpassungsmechanismus enger und hängt davon ab, welcher Importeur und welcher Lieferant die Preise weiterreichen.
- Es gibt kein Höchstbetrag – entscheidend sind die erwarteten Kosten der Importeure.
- Die Umlage wird auf alle Gaskunden über die Bilanzkreisverantwortlichen verteilt, die die Umlage an die Letztverbraucher mit der Gasrechnung weiterverteilen.
- Die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Umlage sollen von Trading Hub Europe als Marktgebietsverantwortlichem im Internet publiziert werden.
- Offen ist beispielsweise, ob oder in welcher Höhe die Mehrwertsteuer auf die Abgabe entfallen soll (Bundesregierung will verzichten, kann dies aber aufgrund EU-Recht ggf. nicht, vielleicht Senkung auf 7%)
- Gasbetriebene Stromerzeuger und Fernwärmerzeuger müssen die Umlage zahlen – können diese jedoch aktuell nicht an ihre Kunden weitergeben.

2.2 | Speicherumlage

Das Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen durch Einfügung des Teils 3a in die EnWG-Novelle, welches zum 30.04.2022 in Kraft getreten ist, setzt zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination aus Füllstandsvorgaben samt Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Speicherkapazitäten sowie auf Maßnahmen nach §35c EnWG wie beispielsweise die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage-Based Options (SSBOs) zur marktbasieren Befüllung von Speicherkapazitäten oder der Befüllung von ungenutzten Speicherkapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen.

Neben der Beschaffungsumlage wird es deshalb auch eine Speicherumlage geben, mit der die Kosten für die Einspeicherung von Gas nach Paragraph 35e des Energiewirtschaftsgesetzes gedeckt werden.

Die Höhe der Umlage wird spätestens am 20. August bekanntgegeben werden. Die Umlage wird ab 01.10.2022 bis 31.03.2023 über den Marktverantwortlichen, die Trading Hub Europe (THE), von den Bilanzkreisverantwortlichen eingezogen.

- Aktuell wird von einer Umlage von mindestens 1,65 Euro pro Megawattstunde (0,165 Cent pro kWh) ausgegangen. Je nach Marktlage kann sich dieser Wert aber auch deutlich erhöhen.
- Die Umlageperiode wird jeweils drei Monate betragen.
- Umlagefähige Menge: Die Speicherumlage wird auf alle SLP-, RLM-, und physischen Ausspeisemengen an Grenzübergangspunkten sowie virtuellen Kopplungspunkten erhoben.
- Abrechnung der Speicherumlage: Die Umlage wird proportional auf alle umlagefähigen Mengen eines BKV in EUR/MWh erhoben.
- Die THE ist berechtigt eine angemessene Abschlagzahlung auf den fälligen Umlagebetrag von den BKV zu erheben.
- Kosten und Erlöse: Mit der Speicherumlage werden alle Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit der Gesetzeserfüllung anfallen, auf die BKV umgelegt.
- Ausschüttung: Sollten auf Grund der Methodik Überschüsse innerhalb des Geltungszeitraums des Gesetzes auf dem Umlagekonto ermittelt werden, so werden diese ausgeschüttet.

2.3 | Bilanzierungsumlage

Bei der Beschaffungs- und der Speicherumlage wird es nicht bleiben. Es ist mit zwei deutlich steigenden Bilanzierungsumlagen zu rechnen mit denen Trading Hub Europe als Marktkoordinator die Kosten für Regelenergie zur Aufrechterhaltung des Drucks im Leitungsnetz weitergibt. 2021 lagen die beiden Umlagen bei null. Für diesen Oktober rechnen Experten mit einer RLM-Umlage zwischen 1,30 und 1,50 Euro pro MWh und einer SLP-Umlage zwischen 1,40 und 1,60 Euro pro MWh.

3 | GASREGELENERGIEPRODUKT AB OKTOBER 2022

Die Trading Hub Europe GmbH (THE) hat Produktparameter für die Ausschreibung von Industrieabschaltungen im Falle von Problemen im Gasnetz publiziert.

Dies soll Abschaltpotenzialen von Industrieverbrauchern für den Regelenergieeinsatz ermöglichen. Industrieverbraucher sollen zukünftig ihr nachfrageseitiges Potenzial jederzeit dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) als externe Regelenergie anbieten können (System Buy).

Die Parameter für das Regelenergieprodukt wurden nun definiert und das Produkt wird zum 1. Oktober 2022 eingeführt. Das Instrument kommt nur im Fall von Druckproblemen durch Unterspeisungen im Gasnetz zum Einsatz. Es ist damit kein Instrument zur Einsparung von Gas.

Die Teilnahmegrenze wurde auf 1 MW von ursprünglich 10 MW gesenkt, womit auch kleinere Gasabnehmer angesprochen werden. Zusätzlich angekündigt von der Bundesnetzagentur wurde ein Instrument zur Umstellung von Gas auf Strom (Substitutionsprodukt). Die Parameter hierfür sind allerdings noch nicht bekannt.

4 | GASPREISANPASSUNGSVERORDNUNG

Am 9. August 2022 trat die Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt besteht unter bestimmten Bedingungen ein finanzieller Ausgleichsanspruch der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung für unmittelbar von der Reduzierung der Gasimportmengen betroffene Gasimporteure, die am 1. Mai 2022 ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich Großbritannien sowie in Nordirland oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatten und zum Zeitpunkt der Geltendmachung des jeweiligen Ausgleichsanspruchs weiterhin haben.

Der Ausgleichsanspruch besteht nicht für solche Gasimporteure, die selbst zugleich andere Gasimporteure beliefern und die durch ihre eigene Nichtlieferung fest kontrahierter Gasmengen nach Deutschland unter vor dem 1. Mai 2022 geschlossenen Verträgen an andere Gasimporteure zur Reduzierung der Gasimportmengen beitragen.

Um zukünftig Ausgleichsansprüche geltend machen zu können, müssen diese Unternehmen bis zum 13. August 2022, 24:00 Uhr, den Prognose-Erhebungsbogen (§ 2 Abs. 8 Nr. 2 GasPrAnpV) beim Marktgebietsverantwortlichen – der Trading Hub Europe (THE) – einreichen.

5 | (SPOT-)MARKT IN DER NOTFALLSTUFE

Die Börse EEX will den Betrieb des Spothandels auch bei Eintritt einer Gasmangellage, d.h. auch in der Notfallstufe, nicht einstellen. Dies wird von der Bundesnetzagentur begrüßt. Damit wird dieser Marktplatz zunächst das knappe Gut marktwirtschaftlich verteilen. Fraglich ist wie lange dies dann aufrechterhalten werden kann und wann nur noch physisch verteilt wird.

6 | VERORDNUNG ZUR BEFRISTETEN AUSWEITUNG DES STROM- ERZEUGUNGSANGEBOTS DURCH ANLAGEN AUS DER NETZRESERVE

Die Verordnung zum Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve am Strommarkt betrifft systemrelevante Steinkohlekraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 eigentlich ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden sollte (2022: 2,1 GW; 2023: 0,5 GW). Dieses Verbot der Kohleverfeuerung wird jetzt aufgehoben und die betroffenen Steinkohlekraftwerke in die Netzreserve aufgenommen. Hinzu kommen Kraftwerke in der bestehenden Netzreserve, die nicht mit Erdgas betrieben werden (ca. 4,3 GW Steinkohleanlagen und 1,6 GW Mineralölanlagen).

Mit der Verordnung wird festgestellt, dass Anlagen aus der Netzreserve aufgrund der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas befristet am Strommarkt teilnehmen können. Die Marktteilnahme ist freiwillig und wird bis zum 30.04.2023 befristet.

Falls die Alarmstufe bereits vor diesem Datum aufgehoben wird, endet die Möglichkeit der Marktteilnahme. Sollte die Notfallstufe ausgerufen werden, bleibt die Marktteilnahme weiter erlaubt.

Damit die Kraftwerke für einen Marktbetrieb bereitstehen, müssen die Kraftwerksbetreiber Folgendes sicherstellen:

- Die Anlagen müssen technisch in einen Zustand versetzt werden, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt. Die dafür anfallenden Kosten werden erstattet. Im Zeitraum der möglichen Marktteilnahme werden keine Kosten erstattet.
- Die Kraftwerksbetreiber müssen eine bestimmte Menge Brennstoff vorrätig halten.

7 | WEITERE RECHTSVERORDNUNGEN AUF BASIS DES ERSATZKRAFTWERKEBEREITHALTUNGSGESETZES

Parallel zur Verordnung zum Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve am Strommarkt bereitet das BMWK weitere Rechtsverordnungen auf Basis des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes vor. Diese Verordnungen (VO) werden jetzt vorbereitet, damit die Bundesregierung jederzeit handlungsfähig ist.

Dazu gehören:

- Verordnung zum Abruf der Versorgungsreserve der Braunkohlekraftwerke
 - Zurückholung von Braunkohlekraftwerken, wenn Steinkohle und Öl nicht ausreichen
 - Start für 01.10.2022 geplant
 - VO aktuell in Vorbereitung
 - Erfordert beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission
- Verordnung zur Reduzierung der Gasverstromung
 - Aktuell in Vorbereitung
 - Wird umgesetzt, wenn noch mehr Gas eingespart werden muss

8 | EXKURS: ZUKÜNFTIGE AUSGESTALTUNG DES STROM-TERMINMARKTES

Hier sei nur kurz erwähnt, dass auch im Strommarkt weitere Veränderungen anstehen. Neben der Novellierung des EEG hat man sich auf europäischer Ebene insbesondere mit dem Terminmarkt Strom beschäftigt.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat zusammen mit dem Rat der europäischen Regulierer (CEER) einen Vorschlag zur Ausgestaltung des zukünftigen Strom-Terminmarkts vorgelegt.

Das Papier dient dazu, Ziele des Stromterminmarktes zu definieren, Unzulänglichkeiten aufzudecken und Lösungsvorschläge zu präsentieren. Insbesondere stellen sich Probleme in fehlender Liquidität, Zugänglichkeit, Wettbewerb und Transparenz sowie konzentrierter Marktmacht dar.

Während in Kurzzeitmärkten die Marktkoppelung bereits als Instrument zur Verfügung steht, bietet der Terminmarkt noch Hebungspotenziale.

Verbesserungsvorschläge der ACER und CEER finden sich insbesondere in einer optimierten Allokation von langfristigen, zonenübergreifenden Kapazitäten insb. durch:

- die Zuteilung von zonenübergreifenden finanziellen Übertragungsrechten durch die ÜNB (zone-to-hub Financial Transmission Rights)
- die Marktkopplung mit Contracts for Differences und
- die Marktkopplung mit Energie-Futures

Alle drei Optionen beinhalten die Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazitäten durch die ÜNB (entweder explizit oder implizit) in Zeiträumen von bis zu drei Jahren vor der Lieferung.

9 | EINSPARUNGEN ERDGAS – REDUZIERUNG ERDGASNACHFRAGE

9.1 | EU Notfallplan Gassparen

Ein am 26.07. beschlossener Notfallplan zum Gassparen verpflichtet die EU-Staaten, den nationalen Verbrauch im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 **freiwillig um 15 Prozent zu senken**. Sollte es zu Versorgungsengpässen kommen, könnten **verbindliche Einsparziele** vorgegeben werden. Allerdings gibt es auch umfangreiche Ausnahmeregelungen. Deutschland will den Wert übererfüllen.

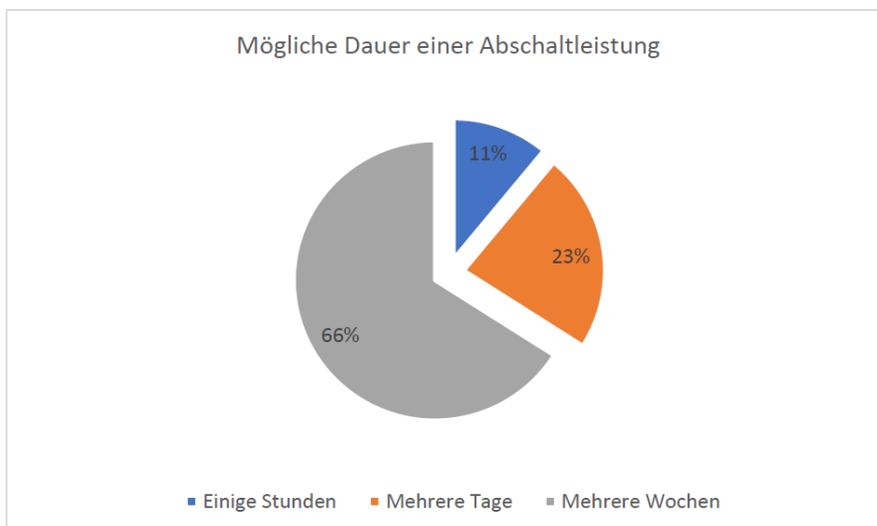
9.2 | DIHK Umfrage zum Auktionsmodell

Der DIHK hat eine Umfrage bei Unternehmen gestartet, wer bei dem Auktionsmodell, bei dem Erdgaseinsparungen in einer Aktion angeboten werden können, mitmachen würde.

Knapp 150 Unternehmen - mit zum Teil mehreren Standorten in Deutschland - verfügen über eine Gasanschlussleistung von mehr als einem MW und sind damit potenziell interessant für die Beteiligung an einer Gasauktion. Mehr als 40 Prozent dieser Unternehmen sind bereit gegen eine entsprechende Kompensation zeitweise auf Gas zu verzichten und sich an einer Auktion zu beteiligen. Für diese Unternehmen lohnt es sich mehr Gas zu verkaufen als Gas zu hohen Preisen zu beziehen und mit Verlusten zu produzieren.

An der Befragung des DIHK haben 239 Betriebe teilgenommen. Diese stammen zu rund 75 Prozent aus dem Bereich Industrie, auf Bau, Handel und Dienstleistungen entfällt das übrige Viertel. Die Unternehmen vereinen insgesamt eine Anschlussleistung für Gas von rund 6.500 Megawatt (MW).

- Die Betriebe sind bereit, 1.300 MW in die Auktion einzubringen. Das entspricht knapp 38 Prozent ihrer Anschlussleistung.
- Zwei Drittel der an einer Auktion interessierten Betriebe können für mehrere Wochen abschalten
- Manche Unternehmen würden auch noch länger auf Gasbezug gegen eine ausreichende Entschädigung verzichten.



Quelle: DIHK

- Einige Betriebe können Abschaltung nur anbieten, wenn eine Umstellung auf Heizöl möglich ist. Andernfalls kann nicht auf Gas verzichtet werden.
- Lediglich jeder fünfte auktionsbereite Betrieb benötigt einen längeren Vorlauf als vier Wochen.
- Nur ein Teil der auktionsbereiten Unternehmen kann derzeit bereits konkret beziffern, welche Kompensationshöhe in Euro je MWh notwendig ist, um auf Gas verzichten zu können und nicht die eigene Existenz zu gefährden.
- Der durchschnittliche Preis über alle Firmen liegt bei 250 Euro/MWh. Die Spannweite reicht dabei von 30 bis über 1.000 Euro/MWh.

Auf Basis der Kurzbefragung geht die DIHK davon aus, dass mit dem Auktionsmodell bis zum Jahresende 2022 bis zu 10 TWh bei entsprechender Kompensation eingespart werden könnten. Das entspricht etwa einem Prozent des gesamten jährlichen Gasverbrauchs oder drei Prozent des Gasbedarfs in der Industrie. Damit ließen sich die Gasspeicher um (zusätzliche) vier Prozentpunkte auffüllen. Für diese 10 TWh/a Gaseinsparung und einem durchschnittlichen Zuschlag von 250 Euro/MWh würden sich Kosten von 2,5 Mrd. Euro für 2022 ergeben.

Gefordert wird vom DIHK: Schneller Start der Auktionen für kurzfristig und längerfristige Einsparungen, Teilnahme für Unternehmen ab 1 MW, Präqualifikation nicht nur für kurzfristige Einsparungen, möglicher Höchstwert in der Auktion darf nicht zu tief gesetzt werden, Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für einen Fuel Switch auf Heizöl.

9.3 | Bestrebungen der Industrie für Erdgaseinsparungen

Laut DIHK Informationen haben bereits zahlreiche Unternehmen Maßnahmen zum Energiesparen begonnen oder konkret geplant. Dazu gehört z. B.:

- Installation von Flüssiggastanks (LPG)
- Fuel Switch auf Heizöl. Zur Lagerung werden Heizöltanks oder mobile Tankwagen eingesetzt.
- Wieder Inbetriebnahme von alten Heizöltanks
- Bereithaltung von Notstromaggregaten oder Heizungen für den Notbetrieb
- Senkung des Verbrauchs von Erdgas bei der Nachverbrennung von Abgasen

Dies sind nur einige Maßnahmen die bereits bekannt sind. Von weiteren Einsparungen auch im Gewerbebereich muss ausgegangen werden.

9.4 | Senkung Gasprognosen SLP

Aufgrund der vielen Maßnahmen und Anreize zur Einsparung von Erdgas aber auch aufgrund der drohenden Rezession, muss die Frage beantwortet werden, inwiefern Energieversorger die Absatzprognosen anpassen müssen.

Dazu auch folgende Informationen zum SLP-Kundenabsatz:

- Seit dem Monat März 2022 beobachten Netzbetreiber im Monatsmittel eine verminderte Entnahme gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- Den Netzbetreibern nach handelt es sich um eine nachhaltige Veränderung im Bereich der SLP-Kunden.

Jeder Netzbetreiber ist dazu angehalten, eine möglichst genaue SLP-Bilanzierung durchzuführen, um die ermittelten Mengen dem ÜNB und dem Markt zu melden. Eine genaue SLP-Bilanzierung trägt insbesondere dazu bei, Mehr-/Minder-Mengen im größeren Umfang zu vermeiden. Die rollierende Anpassung der Verbrauchsfaktoren kann diese schnelle Veränderung des SLP-Kundenverhaltens nicht ausreichend schnell abbilden. Um diesem Auftrag nachzukommen haben die ersten Netzbetreiber bereits eine einmalige Reduktion der Verbrauchsfaktoren als sachgerecht angesehen. Dabei wurde der Prognosewert z.B. um etwa 3% bis 4% reduziert.

Wenn es nicht zu Anpassungen der Prognosen durch den Netzbetreiber kommt, ist für den Energielieferanten mit erheblichen **Mehr- und Mindermengenrisiken** zu rechnen. Für diese Risiken sind die Preisdifferenzen zwischen Terminmarkt und Spotmarkt als Bewertung anzusetzen. Diese liegen im Mittel seit 2021 bei 50,- €/MWh.

10 | WAS IST ZU TUN

10.1 | Informationen in der Notfallstufe

Hier nochmal vorsorglich der Hinweis welche Informationen gemäß Art. 14 Abs. 1 SoS-VO seitens der betreffenden Gasversorgungsunternehmen dem BMWi **in der Notfallstufe täglich** zur Verfügung gestellt werden müssen:

- tägliche Prognosen zu Erdgasangebot und -nachfrage für die folgenden drei Tage
- tägliche Lastflüsse an allen Grenzein- und -ausspeisepunkten, sowie an allen Punkten, die eine Produktionsanlage oder eine Speicheranlage mit dem Netz verbinden
- Zeitraum in Tagen, über den voraussichtlich die Erdgasversorgung der geschützten Kunden gesichert werden kann

10.2 | Bildung Krisenstab

Wir haben bereits öfters darauf hingewiesen einen Krisenstab zu bilden. Dieser sollte:

- Wichtige Kontaktdaten bereithalten
- Interne Prozesse regeln im Falle der Notfallstufe
- Kundeninformationen bereithalten (Energieversorger)
- Dialog mit der Kommunalpolitik und der lokalen Presse aufbauen (insbesondere lokale Energieversorger)

- Ggf. Maßnahmen zum Schutz der Niederlassung/Kundencenter vor Kundenanstürmen ergreifen (lokale Energieversorger und spezielle Unternehmen)

10.3 | Kontakt zwischen lokalem Energieversorger und Kunden mit Gas-Einsparmöglichkeiten

Außerdem sollten lokale Energieversorger zu Kunden mit Erdgas-Einsparmöglichkeiten oder umgekehrt Kontakt aufnehmen und zusammen Angebote an den Auktionen, den Märkten für Regelenergie und Spothandel – ggf. auch für die Einspeicherung – prüfen. Vermarktungserlöse könnten geteilt werden.

Weiterhin sollten Einsparhinweise und Anregungen zur Einsparung auch an kleinere Endkunden weitergegeben und dadurch die Kundenkontakte intensiviert werden.

10.4 | Angebot neuer Endkundenprodukte

Da kein Energieversorger mehr die Risiken von Mengenschwankungen und stark fluktuierender Preise übernehmen kann, bieten auch klassische Energieversorger zunehmend Preisindexe ihren Kunden an, die es erlauben Risiken weiterzugeben. Dazu gehört z.B. eine Abrechnung von Spot- und Ausgleichsenergie entweder verursachungsgerecht oder anteilig aus einem Beschaffungspool. Damit sind jedoch nicht nur neue Endkundenverträge sondern auch ggf. neue Beschaffungswege (Spotmarkt) und vor allem Abrechnungen notwendig. Wenn Sie hierzu weitere Unterstützung und/oder Information benötigen, können sie sich jederzeit an uns wenden.

10.5 | Erdgasbeschaffung

Bei der Erdgasbeschaffung sollte(n)

- nach wie vor zur Reduzierung des Lieferantenausfallrisikos die Einkaufsmenge auf verschiedene Lieferanten verteilt werden
- weitere Lieferanten zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos gesucht werden
- einzelne Tranchen bei Preis-Rücksetzern vorgezogen werden
- je nach Wirkung von Einsparmaßnahmen und Rezession sowie Erhöhung des Angebotes und der Speicherfüllstände auch mit deutlicheren Preissenkungen gerechnet werden

Stand: 19.08.2022

Disclaimer:

Die Unternehmen SE Scherbeck Energy GmbH und die FSE Portfolio Management GmbH bemühen sich im Rahmen des Zumutbaren in dieser Kriseninfo richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. SE/FSE übernehmen jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen. Dies gilt auch für alle Verbindungen ("Links") oder Quellen, auf die hier direkt oder indirekt verwiesen wird. SE/FSE behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Inhalte dieser Unterlage sind urheberrechtlich geschützt.